

Kopie

S a t z u n g

§ 1 Name - Sitz

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:

**FASENACHTSGESELLSCHAFT "AGRICOLA" BILLIGHEIM**

und hat ihren Sitz in Billigheim/Baden. Sie ist Mitglied des Narrenringes Main - Neckar, Sitz Hardheim, und innerhalb desselben eine juristische Person des privaten Rechts.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Fasnachtsgesellschaft ist der Zusammenschluß sämtlicher an der Fastnacht interessierten Personen und Personengruppen der Gemeinde Billigheim, ohne sich an die Ortsgrenze zu halten, um

- a) Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern der Fasnachtsgesellschaft dieses Raumes zu pflegen,
- b) die Fastnacht in ihrer Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten.  
Es dürfen keinerlei Traditionsbräuche, Kostüme, Figuren und Embleme anderer Fastnachtsgesellschaften nachgeahmt werden. Als Nachahmungen sind schon solche Ausführungen zu betrachten, die wesentliche Merkmale typischen Brauchtums enthalten.
- c) Gemeinsame Veranstaltungen wie Sitzungen, Umzüge, Kinderumzüge, Sommernachtsfest usw. zu organisieren und durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede Person in die Gesellschaft aufgenommen werden, die gewillt ist, gemäß § 2 Ziff. b dieser Satzung zu arbeiten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Präsidium der F.G. einzureichen oder auch mündlich vorzutragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung aufgehoben werden. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus der F.G. ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht
- b) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse
- c) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Volksbrauchtums, schädigendes Verhalten.

Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Fastnachtsbrauchtums innerhalb der F.G. besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der F.G. ernannt werden. Ein Vorschlag hierfür muß aus den Reihen der Mitglieder oder des Präsidiums in der Hauptversammlung gestellt werden.

§ 4 O r g a n e

Die Organe der F.G. sind:

- a) der Vorstand

1. dem Vorsitzenden
2. dem Präsidenten
3. dem Vizepräsidenten

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Präsidenten
3. dem Vizepräsidenten
4. dem Schriftführer
5. dem Kassierer
6. dem Sachverwalter
7. dem Umzugskomiteeleiter
8. Mindestens 6 Beisitzenden, denen innerhalb des Präsidiums spezielle Aufgaben übertragen werden.

Das Präsidium wird in der alljährlich im April/Mai stattfindenden Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Wied erwählt ist zulässig.

Der Vorsitzende und der Präsident der F.G. und bei einer Verhinderung, der Vizepräsident, vertreten die Fasenachtsgesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

#### § 5 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen der F.G. zu. Sie können Anträge und Wünsche vorbringen. Die Mitglieder sind ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht beschränkt.

Zu einem Amt im Präsidium der F.G. sind die Mitglieder nur dann wählbar, wenn sie der Gesellschaft bereits ein Jahr angehören. Alle Arbeiten der Gesellschaftsführung sind ehrenamtlich. Vergütung werden im Einzelfall vom Präsidium beschlossen.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der F.G. sind verpflichtet:

- a) die Ziele der Gesellschaft zu fördern,
- b) an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen,
- c) die fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten.

#### § 7 Pflichten des Präsidiums und Vertretungen

Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in seiner Abwesenheit vertreten. Der Schriftführer ist verpflichtet, bei jeder Zusammenkunft ein Protokoll niederzuschreiben, das der Vorsitzende prüft.

Dem Kassierer obliegt die Kontrolle über das gesamte Vermögen der F.G. laut Verzeichnis. Er führt die Mitgliederliste und hält diese auf dem neuesten Stand; er wird in Abwesenheit von dem Sachverwalter vertreten.

#### § 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschliesst über:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) den Jahresbericht des Präsidenten
- c) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfung
- d) die Entlastung des Präsidenten

- r) die Durchführung von Veranstaltungen
- g) die Höhe des Jahresbeitrages
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Satzungsänderungen
- l) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Jahreshauptversammlung.

Zu der Jahreshauptversammlung müssen die Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Versammlung ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 9 Beschlussfassung und Auflösung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit. Die Auflösung der Fasenachtsgesellschaft kann nur mit 3/4 - Mehrheit erfolgen. Im Falle der Auflösung der F.G. muß das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen kulturellen Zweck zugeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der F.G. beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen. Die nach dem neuesten Stand gültige Satzung befindet sich zu jederzeitigen Einsicht beim Vorsitzenden der F.G. Ebenso muss eine Abschrift der Satzung des Narrenringes Main/Neckar in der neuesten Fassung vorliegen.

FASENACHTSGESELLSCHAFT "AGRICOLA" BILLIGHEIM

Billigheim, den 6. April 1963

Alb recht W.A. Stegemann

Gilbert Pradel

Heinz Ballmann

Rainer Knapp

August Waldherr

Tony Hitzfeld

Eugen Herrmann

Anna Bindnagel

Johann Großmann

Christian Stahl

Hubert Waldherr

In Richtigkeit dieser Abdrift  
wird beglaubigt.

Norbad, den 9. Mai 1863



U. A. M. A. M.

J. Paulmann.